

4368/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.11.2002

Bundeskanzler:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 19. September 2002 unter der Nr. 4374/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung der Verfassungsbestimmungen zur Gleichstellung von behinderten Menschen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich bemerken, daß der Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen seitens der Bundesregierung in der Sitzung vom 9. März 1999 zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt wurde.

Der Bericht wurde am 1. Juli 1999 im Verfassungsausschuß behandelt (vgl. AB 2033 BlgNR 20.GP) und am 13. Juli 1999 im Plenum zur Kenntnis genommen. Aus Anlaß der Behandlung des Gesamtberichtes im Verfassungsausschuß wurde - basierend auf dem Initiativantrag 1173/A der Abgeordneten Kostelka, Khol und Genossen - der Antrag auf Zustimmung zu einem Bundesgesetz, mit dem in einigen Gesetzen behindertendiskriminierende Bestimmungen beseitigt werden sollten, gestellt (AB 2034 Blg NR 20.GP). Dieser Antrag wurde vom Plenum des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Juli 1999 einstimmig angenommen, das Gesetz wurde mit BGBI. I Nr. 164/ 1999 kundgemacht. Wie sich den Erläuternden Bemerkungen zum Ausschußbericht (AB 2034 BlgNR 20.GP) entnehmen läßt, lag dem Antrag der seitens der Bundesregierung vorgelegte Gesamtbericht zugrunde. Ziel des Gesetzesvorschlags war die Änderung eines Teils der in diesem Bericht aufgelisteten Bestimmungen. Es wäre dem Nationalrat freigestanden, die Abänderung weiterer im Gesamtbericht aufgeführter Bestimmungen in das Gesetzesvorhaben mit einzubeziehen.

Ungeachtet dessen wurden auch seitens der einzelnen Bundesministerien Maßnahmen zur Behebung verschiedener im Gesamtbericht aufgeföhrter Benachteiligungen gesetzt.

Zur Frage 1:

In den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen die folgenden Punkte:

- B.III.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
- B.III.2. Verwaltungsstrafgesetz 1991
- B.III.3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991
- B.III.5. Verfassungsgerichtshofgesetz
- B.III.6. Verwaltungsgerichtshofgesetz
- B.III.7. Zustellgesetz
- E.II.3.4. Rundfunkgesetz (novelliert durch BGBI. I Nr. 83/2001 - dabei Änderung des Titels in ORF-Gesetz).

Zur Frage 2:

Vorauszuschicken ist, daß einige der im Gesamtbericht aufgeführten benachteiligenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bereits durch das auf dem Initiativantrag 1173/A beruhende Bundesgesetz BGBI. I Nr. 164/1999 beseitigt worden sind. Hinsichtlich der im Gesamtbericht aufgeführten - in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallenden - Gesetzesbestimmungen ergeben sich durch dieses Bundesgesetz sowie weitere in diesem Bereich gesetzte Maßnahmen folgende Änderungen:

ad B.III.1.a.a. des Gesamtberichtes (§ 13 Abs. 3 AVG):

Durch den neu eingefügten § 17a AVG besteht nunmehr eine Amtspflicht der Behörde, blinden oder hochgradig sehbehinderten Beteiligten den Inhalt von Akten - wozu auch ein Verbesserungsauftrag zu zählen ist - durch Verlesung oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Hinsichtlich der im Gesamtbericht ebenfalls angedachten Möglichkeit der Mitteilung von Akteninhalten auf Kassette ist darauf hinzuweisen, daß eine solche wohl nur nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in Frage kommt.

ad B.III.1.a.c. des Gesamtberichtes (§17 Abs. 1 AVG)

Hinsichtlich der Regelung der Akteneinsicht ist auf den neu eingefügten § 17a AVG zu verweisen. Die Materialien (AB 2034 BlgNR 20. GP) weisen darauf hin, daß als ein "zur Kenntnis Bringen" in sonst geeigneter Weise insbesondere der Ausdruck von Schriftstücken in Brailleschrift in Frage kommt, sofern der Beteiligte diese Schrift beherrscht.

ad B.III.1.b.b. des Gesamtberichtes (§ 40 Abs. 1):

Hinzuweisen ist auf den durch BGBI. I Nr. 164/1999 neu eingefügten Satz in dieser Bestimmung, wonach bei der Auswahl des Verhandlungsortes darauf zu achten ist, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. Bei der Formulierung dieser Bestimmung erschien es notwendig, auf die der Behörde zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Bezug zu nehmen ("tunlichst").

ad B.III.1.c.a. sowie B.III.1.c.b. des Gesamtberichtes (§§ 62 und 67g AVG):

Hinsichtlich der fehlenden Verpflichtung für die Behörde, einen Bescheid mündlich zu verkünden, ist folgendes auszuführen:

Zum einen ist die Vorschrift des § 17a AVG nicht auf das Ermittlungsverfahren beschränkt, weshalb auch hinsichtlich eines Bescheides - der eben auch einen Akteninhalt darstellt - nunmehr ein Anspruch auf Verlesung besteht. Des weiteren ist auf die Änderung des § 18 Abs. 3 AVG durch die Novelle BGBI. I Nr. 137/2001 zu verweisen, wonach schriftliche Erledigungen auch dann im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden können, wenn die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat. (Wobei festzuhalten ist, daß einer Partei durch diese Bestimmung kein Anspruch auf eine Übermittlung in einer bestimmten technisch möglichen Form eingeräumt wird.)

ad B.III.5.a.d. des Gesamtberichtes (§ 24 Abs. 2 VfGG):

§ 185 Abs. 1a ZPO, der gemäß § 35 VfGG im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden ist, bestimmt, daß einer Verhandlung, an der eine gehörlose oder stumme Partei teilnimmt, ein Dolmetsch für die Gebärdensprache beizuziehen ist, wenn die betreffende Partei ohne Dolmetsch erscheint. Die Kosten dafür trägt der Bund.

ad B.III.6.a. des Gesamtberichtes (§§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 43 Abs. 4 VwGG):

Allgemein ist festzuhalten, daß gemäß § 62 Abs. 1 VwGG in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof das AVG gilt, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. Da das VwGG weder Bestimmungen über Gehörlosendolmetscher noch über die Kenntnisnahme von Akteninhalten durch blinde Personen enthält, ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen des § 17a bzw. des § 39a AVG auch im Verfahren vor dem VwGH anzuwenden sind. Nach § 17a AVG besteht eine Amtspflicht der Behörde, blinden Personen den Inhalt von Akten durch Verlesung oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, gemäß § 39a AVG ist bei gehörlosen Parteien erforderlichenfalls ein Gehörlosendolmetscher beizuziehen. (Des weiteren wird auf die Ausführungen zu den Punkten B.III.1.a.c. sowie zu B.III.1.c.a. und B.III.1.c.b. des Gesamtberichtes in dieser Stellungnahme verwiesen).

ad B.III.7. des Gesamtberichtes (§§ 17 Abs. 2 und 21 Abs. 2 ZustG):

Hinsichtlich der Hinterlassung schriftlicher Verständigungen ist auf die Novelle zur Zustellformularverordnung 1982, BGBI. II Nr. 493/1999, hinzuweisen. Nach der eingefügten Anlage haben die Formulare 1 (Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes) und 2 (Ankündigung eines zweiten Zustellversuches) hinsichtlich des Erscheinungsbildes bestimmte technische Spezifikationen (Lochung, Abschrägung) aufzuweisen. Ausweislich der Materialien zu dieser Verordnung soll durch die Neuerung sichergestellt werden, daß der behördliche Charakter der betreffenden Formulare auch für blinde bzw. sehbehinderte Personen ohne Zuhilfenahme eines Dritten in der Regel erkennbar ist.

ad E.II.3.4. des Gesamtberichtes (Rundfunkgesetz - novelliert durch BGBI. I Nr. 83/2001 - dabei Änderung des Titels in ORF-Gesetz)

Folgende Bestimmungen des ORF-Gesetzes berücksichtigen nunmehr die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen:

- § 4 Abs. 1 Z 10 sieht die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen vor

- § 5 Abs. 3 sieht die Untertitelung von Informationssendungen des Fernsehens "nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit" vor. Als technisches Mittel zur Umsetzung dieser Bestimmung wird seitens des ORF sowohl die besagte Untertitelung (Seite 777 Teletext) als auch die Gebärdensprachenverdolmetschung herangezogen.
- § 28 Abs. 4 sieht die Entsendung eines Behindertenvertreters in den Publikumsbeirat vor.

Zur Frage 3:

Hinsichtlich folgender im Gesamtbericht aufgeführter Bestimmungen wurden bislang seitens des Bundeskanzleramtes noch keine Maßnahmen gesetzt:

ad B.III.1.a.b. des Gesamtberichtes (§ 13 Abs. 5 AVG):

Hinsichtlich der Art der Kundmachung der Amtsstunden einer Behörde wird seitens des Bundeskanzleramtes die Einholung einer telefonischen Auskunft über die Amtsstunden als zumutbar erachtet. Des weiteren ist - wie auch schon im Gesamtbericht selbst angeführt wird - darauf hinzuweisen, daß Anbringen auch außerhalb der Amtsstunden in jeder technisch möglichen Weise gestellt werden können.

ad B.III.1.b.a. des Gesamtberichtes (§ 39a Abs. 1 AVG):

Die Aufnahme einer grundsätzlichen Bestimmung hinsichtlich des Ersatzes von behinderungsbedingten Mehraufwendungen in die Kostenregelung des AVG (§§ 74 ff) ist bislang nicht erfolgt. Dies ist vor allem dadurch begründet, daß es sich bei dem Begriff "behinderungsbedingte Mehraufwendungen" um einen äußerst unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, der in der Praxis zu nicht unbeträchtlichen Auslegungsschwierigkeiten und gegebenenfalls -divergenzen führen könnte. Alternativ dazu könnte zwar eine taxative Auflistung der ersatzfähigen Mehraufwendungen in das Gesetz aufgenommen werden. Diesfalls müßte allerdings sichergestellt sein, daß eine sachliche Rechtfertigung für die im Gesetz getroffene Unterscheidung zwischen ersatzfähigen und nicht ersatzfähigen Mehraufwendungen gegeben ist.

Nur am Rande soll darauf hingewiesen werden, daß durch die finanziellen Auswirkungen einer derartigen Regelung auch die Länder und Gemeinden betroffen wären, weshalb wohl eine Akkordierung über die Tragung der damit verbundenen Mehrkosten (gegebenenfalls im Rahmen eines Konsultationsgremiums) notwendig wäre.

Zur ebenfalls angeregten Ersetzung der Begriffe "taubstumm, taub" durch die Begriffe "gehörlos, hörbehindert" ist anzumerken, daß bei Verwendung der genannten Begriffe sichergestellt sein sollte, daß die genannten Begriffe in der gesamten Bundesrechtsordnung einheitlich verwendet werden.

ad B.III.1.b.c. des Gesamtberichtes (§ 42 Abs. 1 AVG):

Die in § 42 Abs. 1 AVG normierte Präklusionswirkung knüpft nicht allein an den Anschlag in der Gemeinde an. Für den Eintritt der Präklusion ist vielmehr zusätzlich eine Kundmachung in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Form oder - in Ermangelung einer solchen - in geeigneter Form erforderlich. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, daß ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt. Nach Ansicht des Bundes-

kanzleramtes stellt sich die mit dem Anschlag von Kundmachungen prinzipiell verbundene Problematik (der schweren Lesbarkeit für Körperbehinderte) in diesem Zusammenhang daher nicht, da für den Eintritt der Präklusion eben nicht allein auf den Anschlag abgestellt wird.

Hinsichtlich der im Gesamtbericht angeregten Formen der Kundmachung im Rundfunk bzw. im Internet ist folgendes anzumerken: Die Kundmachung im Rundfunk wird seitens des Bundeskanzleramtes nicht als praktikabel angesehen, da diese Kundmachungsform kaum geeignet erscheint, die Kenntnisnahme möglicher Beteigter sicherzustellen (insbesondere erscheint unklar, zu welchen Zeiten bzw. im Rahmen welcher Sendungen eine erfolgsversprechende Kundmachung zu erfolgen hätte). Eine Kundmachung im Internet erscheint zwar prinzipiell denkbar, allerdings könnte eine gesetzliche Vorschrift nur unter Bezugnahme auf die bei der Behörde vorhandenen technischen Möglichkeiten erfolgen. Mangels entsprechender Einrichtungen (behördeneigene homepage) der im Einzelfall betroffenen Behörden wäre eine Kundmachung in dieser Form zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl ebenfalls kaum als geeignet anzusehen.

ad B.III.5. des Gesamtberichtes (Verfassungsgerichtshofgesetzes):

Allgemein ist festzuhalten, daß auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß § 35 VfGG die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält. Der Gesetzgeber hat es somit als zweckmäßig erachtet, eigene verfahrensrechtliche Regelungen für das verfassungsgerichtliche Verfahren auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur dort zu erlassen, wo die allgemeinen Vorschriften der ZPO nicht angemessen erscheinen.

ad B.III.5.a.a. des Gesamtberichtes (§ 17 Abs. 2 VfGG):

Die in den Ausführungen zu dieser Bestimmung bezogenen Kosten eines (Gebärdend-)Dolmetschers für die Verständigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Rechtsanwalt stellen notwendige Kosten im Sinne des § 41 ZPO dar. Soweit die Kosten daher tarifmäßig zu verzeichnen sind, werden diese Kosten im Fall des Obseiegens wohl ersetzt. Soweit die Höhe des Kostenersatzes mittels Pauschbetrag bemessen wird, erfolgt - wie dies dem Wesen der Pauschalierung entspricht - keine Rücksichtnahme auf von der Durchschnittsbetrachtung abweichende Mehraufwendungen. Ein Kostenersatz für den Fall des Unterliegens erscheint dem Bundeskanzleramt nur schwer durchführbar.

ad B.III.5.a.b. sowie B.III.5.a.e. des Gesamtberichtes (§§ 18 und 26 VfGG):

Eine zwingende mündliche Verkündung des Erkenntnisses erscheint wenig zweckmäßig, da diesfalls immer eine Verkündungstagsatzung anberaumt werden müßte, wenn eine Verkündung im Anschluß an die mündliche Verhandlung nicht erfolgen kann - oder eine mündliche Verhandlung unterblieben ist. Am zweckmäßigsten zur Behebung der in diesen Punkten aufgezeigten Problematik erscheint dem Bundeskanzleramt daher eine am § 17a AVG angelehnte Bestimmung über die Mitteilung von Akteninhalten an blinde Personen, wobei hier grundsätzlich die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die ZPO, die das VfGG in seinem § 35 für subsidiär anwendbar erklärt, angedacht werden sollte.

ad B.III.5.a.c. des Gesamtberichtes (§ 22 VfGG):

Die Regelung der Kundmachung einer Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wurde bislang noch nicht abgeändert. Was die Bedenken hinsichtlich der Kundmachungsform durch Anschlag sowie die Anregung der Kundmachung im Rundfunk bzw. im Internet betrifft, soll auf die Ausführungen zu Punkt B.III.1.b.c. des Gesamtberichtes in der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen werden.

ad B.III.2. sowie B.III.3. des Gesamtberichtes (VStG sowie VVG):

Hinsichtlich des im Gesamtbericht ebenfalls angeführten Verwaltungsstrafgesetzes sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird auch im Gesamtbericht lediglich auf die jeweils anwendbaren Bestimmungen des AVG verwiesen. Ein gesondertes Eingehen auf Bestimmungen dieser Gesetze kann daher unterbleiben.